

Bekanntmachung

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der vereinfachten Umlegung

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Neurom“ vom 19.03.2025 am 29.04.2025 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten in den Besitz der zuge-
teilten Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 BauGB nichts anderes festge-
legt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und
Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümerinnen/Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse
sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstü-
cke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem
Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden
veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses der vereinfachten Umlegung
kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus,
Jahnstraße 5, 56457 Westerbург

erhoben werden.

Westerburg, den 08.05.2025

gez.

(Siegel)

Dr.-Ing. Gabriele Hückelheim, Abteilungsleitung Bodenmanagement

Hinweise:

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die vereinfachte
Umlegung durchführenden Stelle finden Sie unter [https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/de/wich-
tige-informationen/elektronische-kommunikation/](https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/de/wich-tige-informationen/elektronische-kommunikation/).

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [https://lvermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/daten-
schutz/](https://lvermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/daten-schutz/).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch im Internet unter [https://vermka-westerwald-
taunus.rlp.de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/-oeffentliche-mitteilungen](https://vermka-westerwald-taunus.rlp.de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/-oeffentliche-mitteilungen) eingesehen wer-
den.